

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration des Landes Schleswig-Holstein  
z. Hd. Herrn Dr. Galka  
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

VERBAND  
BERATENDER  
INGENIEURE  
LANDESVERBAND  
SCHLESWIG – HOLSTEIN

Carlshöhe 42  
24340 Eckernförde  
Tel.: (04351) 71 15 - 0  
Fax: (04351) 71 15 - 91

VORSITZENDER  
DIPL. – ING.  
KLAUS REICHENBERGER  
[www.vbi.de](http://www.vbi.de)

Rei / He

19.03.2021

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher  
Vorschriften (Änderung der Landesbauordnung)  
**Hier:** Stellungnahme zur Vollzugsbekanntmachung (VollzBekLBO) vom 22.02.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

über die AIK SH habe ich die Vollzugsbekanntmachung der LBO 2020 erhalten.

Auch wenn der Landesverband nicht offiziell aufgefordert wurde, möchte ich doch die Gelegenheit ergreifen, zu u. E. drei wesentlichen Punkten noch einmal Stellung zu nehmen.

**Zu § 61 Abs. 1 Nr. 11. b)**

Hier hat man unsere Eingebungen wohl missverstanden. Anstatt die Freistellung für Öffnungen für Fenster und Türen auf die Gebäudeklassen 1+2 zu beschränken, wurden generell statische Eingriffe in der Gebäudeklasse 1+2 freigestellt. Das war so nicht gemeint, so dass 11.b) ersatzlos zu streichen ist und c) auf eine Größe von 5m<sup>2</sup> oder auf die Gebäudeklasse 1+2 beschränkt werden sollte.

Auch die Erläuterungen zu diesem Absatz in Nr. 492 weisen darauf hin, dass das Auswechseln oder Verstärken eines ganzen tragenden Bauteils einen wesentlichen Eingriff in die Tragkonstruktion darstellt und nicht mehr unter die Änderung eines einzelnen Bauteils i. S. der Nummer 11b) fällt, sondern eben der Baugenehmigungspflicht unterliegt.

Insofern verwundert die Freigabe ebensolcher Maßnahmen unter Nummer 11b) und wir fordern die ersatzlose Streichung dieser Nummer. Nummer 11c) sollte aufgrund der mit der Größe der Öffnung überlinear steigenden Gefährdung auf 5m<sup>2</sup> oder auf Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 + 2 beschränkt werden.

**Zu § 61 Abs. 3 Nr. 3**

Aus der Vollzugserläuterung Nr. 500 wird deutlich, dass die Standsicherheit des verbleibenden Gebäudes nur im Zusammenhang mit der nachbarlichen Beseitigung der baulichen Anlage zu untersuchen ist und nicht in der Gänze aller die Standsicherheit betreffenden Situationen, (auch solcher die nichts mit der nachbarlichen Beseitigung zu tun haben).

Da es zurückliegend hierbei auch zu Fehlinterpretationen bei unteren Bauaufsichten gekommen ist, wünschen wir uns eine noch deutlichere Abgrenzung und schlagen für die Erläuterung folgende weitere Formulierung vor:

500.

Die Regelung soll sicherstellen, dass bei der Beseitigung von Anlagen nicht die Standsicherheit benachbarter Gebäude gefährdet wird. *Im Rahmen dieser Beurteilung ist dabei die grundsätzliche Standsicherheit der Nachbarbebauung anzunehmen.* Die Standsicherheit der zu beseitigenden Anlage in allen Phasen des Abbruchvorgangs ist nicht Regelungsinhalt. ....

**Zu § 61 Abs. 1 Nr. 1b:**

Die Flächenbeschränkung bei Garagen einschl. Fahrradunterstellraum auf 30m<sup>2</sup> erscheint mir unrealistisch. Ein Doppelstellplatz ist üblich und benötigt bereits 30m<sup>2</sup>, so dass für einen weiteren kleinen Abstellraum nichts mehr übrig bleibt. Warum wird hier so einschneidend verschärft? Bisher gab es für die Garagen keine Flächenbeschränkungen, außer dass die Länge auf der Grenze nur 9m betragen durfte. Ich würde hier 50m<sup>2</sup> empfehlen.

Zu Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

